

Relevant für:

DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen

DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen compact

DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen compact (ITU)

Kanzlei-Rechnungswesen

Rechnungswesen

Rechnungswesen compact

Rechnungswesen kommunal

Betriebliches Rechnungswesen: Austritt Großbritanniens aus der EU (Brexit)

Inhaltsverzeichnis

1 Über dieses Dokument

2 Hintergrund

3 Anpassungen in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen

 3.1 Mehrwertsteuersätze Nordirland

 3.2 Erfassung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern XI für Nordirland in den Personenkonten-Stammdaten

 3.3 Prüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern GB und XI

 3.4 Ausweis von Buchungen mit Länderkennzeichen GB oder XI in der Zusammenfassenden Meldung

 3.4.1 Behandlung von Buchungen Länderkennzeichen GB

 3.4.2 Behandlung von Buchungen Länderkennzeichen XI

 3.5 Datenübermittlung Zusammenfassenden Meldung über das DATEV-Rechenzentrum

 3.6 MOSS-Auswertung

4 Zusammenfassende Meldung in den DÜ-Formularen Rechnungswesen

 4.1 Erfassung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen GB in den DÜ Formularen Rechnungswesen

 4.2 Import von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen GB in die DÜ-Formularen Rechnungswesen

 4.3 Erfassung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen XI in den DÜ-Formularen Rechnungswesen

 4.4 Import von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen XI in die DÜ-Formularen Rechnungswesen

5 Änderungen im Zahlungsverkehr

Letzte Änderungen

Datum	Änderung im Dokument
05.02.2025	Das Dokument wurde auf Aktualität geprüft. Bei der Prüfung haben sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

1 Über dieses Dokument

In diesem Dokument finden Sie Informationen zu den möglichen **Auswirkungen des EU-Austritts Großbritanniens** auf das betriebliche Rechnungswesen.

- Anpassungen in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen
- Zusammenfassende Meldung in den DÜ-Formularen Rechnungswesen
- Änderungen im Zahlungsverkehr

2 Hintergrund

Großbritannien hat am **31.01.2020** die **Europäische Union verlassen**.

Um einen harten Schnitt für die Wirtschaft zu vermeiden, blieb Großbritannien in einer **Übergangsphase** nach dem Brexit im **EU-Binnenmarkt** und in der **Zollunion**.

Dieser Zeitraum dauerte **bis zum 31.12.2020**. Diese Zeit wurde genutzt, um ein umfassendes Freihandelsabkommen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union auszuhandeln.

Nach dem **31.12.2020** ist das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) für umsatzsteuerrechtliche Zwecke grundsätzlich als **Drittlandsgebiet** im Sinne des § 1 Abs. 2a Satz 3 UStG anzusehen.

Eine **Ausnahme gilt für Nordirland**, für das im „Protokoll zu Irland / Nordirland“ zum Austrittsabkommen ein besonderer Status vereinbart wurde.

Nordirland wird für die Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs auch nach dem 31.12.2020 als **zum Gemeinschaftsgebiet gehörig behandelt**. Für nordirische Umsatzsteuer-Identifikationsnummern findet das Länderkennzeichen XI Anwendung. Entsprechende Umsatzsteuer-Identifikationsnummern gelten als von einem anderen Mitgliedstaat erteilt.

Weiterführende Informationen

- BMF-Schreiben vom 10. Dezember 2020, III C 1 -S 7050/19/10001 :002:
Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
www.bundesfinanzministerium.de
- Fragen und Antworten zum Brexit
www.bzst.de

- Informationen zum Aufbau der USt-IdNr. finden Sie unter:

www.bzst.de

Auszug betreffend Nordirland:

Mitgliedstaat	Bezeichnung der USt- IdNr. in der Landessprache	Abkürzung	Länderkennzeichen	Aufbau
Nordirland	Value added tax registration number	VAT Reg.No.	XI	neun oder zwölf, nur Ziffern für Verwaltungen und Gesundheitswesen: fünf , die ersten zwei Stellen GD oder HA

3 Anpassungen in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen

In diesem Kapitel finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Mehrwertsteuersätze Nordirland
- Erfassung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern XI für Nordirland in den Personenkonten-Stammdaten
- Prüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern GB und XI
- Ausweis von Buchungen mit Länderkennzeichen GB oder XI in der Zusammenfassenden Meldung
- Datenübermittlung Zusammenfassenden Meldung über das DATEV-Rechenzentrum
- MOSS-Auswertung

3.1 Mehrwertsteuersätze Nordirland

Nordirland erhält ab 2021 separate Funktionsergänzungen, da das Vereinigtes Königreich ab dem 01.01.2021 kein EU-Mitgliedstaat mehr ist.

Weiterführende Informationen

- Steuersatztabelle für EU-Mitgliedstaaten (Dok.-Nr. 1021662).

3.2 Erfassung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern XI für Nordirland in den Personenkonten-Stammdaten

Eine Erfassung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in den Personenkonten-Stammdaten (Debitoren, Kreditoren) für Nordirland mit dem Länderkennzeichen XI ist ab dem **Wirtschaftsjahr 2021** möglich.

Eine **formelle Prüfung** findet **nicht** statt.

Die Erfassung von Nordirland im Feld Land ist in den Personenkontenstammdaten nicht möglich. Wählen Sie hierfür weiterhin Großbritannien.

3.3 Prüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern GB und XI

Gemäß BMF-Schreiben vom 10. Dezember 2020, III C 1 -S 7050/19/10001 :002 wird eine Prüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern für im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmer (Länderkennzeichen GB) durch inländische Unternehmer im Bestätigungsverfahren nach § 18e UStG nicht mehr möglich sein.

Bestätigungsanfragen für die betreffenden Unternehmer sollten daher noch vor dem 01.01.2021 durchgeführt werden.

Ab dem 01.01.2021 können Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit dem Länderkennzeichen XI im Bestätigungsverfahren nach § 18e UStG geprüft werden.

Bei einer Prüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen GB wird ab dem 01.01.2021 in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen die Programm-Meldung: „Die angefragte USt-IdNr. ist ungültig. Sie enthält ein unzulässiges Länderkennzeichen.“ angezeigt.

3.4 Ausweis von Buchungen mit Länderkennzeichen GB oder XI in der Zusammenfassenden Meldung

3.4.1 Behandlung von Buchungen Länderkennzeichen GB

Nach dem 31.12.2020 im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Großbritannien ausgeführte Umsätze unterliegen den für das Drittlandsgebiet geltenden Vorschriften zur Umsatzsteuer.

Eine Zusammenfassende Meldung muss für diese Umsätze nicht abgegeben werden. (Quelle: www.bzst.de, Fragen und Antworten zum Brexit)

Werden in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen ab dem Wirtschaftsjahr 2021 Geschäftsvorfälle mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit dem Länderkennzeichen GB mit den EU-Funktionen (AM 74000, AM 78xxx, AM 34000, AM 68000) oder den entsprechenden Steuerschlüsseln (11 / 231, 233, 47 / 270, 233) erfasst, werden folgende Programm-Meldungen angezeigt:

#REW00326	Das Länderkennzeichen ist zum eingegebenen Datum nicht gültig.
#REW02850	Beachten Sie bei Buchungen mit Länderkennzeichen „GB“ die Folgen des Austritts Großbritanniens (BREXIT) aus der Europäischen Union.

Die Programm-Meldung ist nicht abschaltbar.

Die Buchungen können übernommen werden.

Diese Buchungen werden in der Zusammenfassenden Meldung im Protokoll der unvollständigen Buchungssätze angezeigt und finden in der Zusammenfassenden Meldung sowie bei deren Datenübermittlung in den Anmeldezeiträumen ab 2021 keine Berücksichtigung.

Sind Buchungen im Protokoll der unvollständigen Buchungssätze enthalten, wird beim Öffnen der Zusammenfassenden Meldung eine Programm-Meldung angezeigt. Dieser Hinweis wurde für den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union angepasst:

#REW00166	Für den angegebenen Berichtszeitraum sind EU-relevante Buchungssätze ohne USt-IdNr. oder mit unvollständiger USt-IdNr. vorhanden, die zu erklären wären oder bei denen das Landeskennzeichen der USt-IdNr. identisch mit dem Landeskennzeichen der USt-IdNr. in den Mandantendaten ist.
-----------	---

Zusätzlich wird die Programm-Meldung #REW00326 für Buchungen mit folgenden EU-Funktionen ausgegeben:

- AV 54xxx Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb
- AV 58xxx Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb ohne Vorsteuer
- AV 47xxx Erwerb letzter Abnehmer Dreiecksgeschäft
- AV 49xxx Erwerb letzter Abnehmer Dreiecksgeschäft ohne Vorsteuer
- AV 53xxx innergemeinschaftlicher Erwerb Neufahrzeuge
- AM 60xxx Erlöse EU-Lieferungen
- AM 76xxx Erlöse Neufahrzeuge EU
- AM 64000 im anderen EU-Land steuerbare Lieferung
- AM 64xxx im anderen EU-Land steuerpflichtige sonstige Leistungen
- AM 62xxx im anderen EU-Land steuerpflichtige Lieferung
- AV 52000 steuerfreier EU-Erwerb

3.4.2 Behandlung von Buchungen Länderkennzeichen XI

Nach Artikel 8 des „Protokolls zu Irland / Nordirland“ zum Austrittsabkommen gelten für die Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs nach dem 31.12.2020 die Vorschriften zur Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Handel.

Für die Lieferung von Waren von und nach **Nordirland** kommen daher weiterhin die **umsatzsteuerlichen Regelungen für EU-Mitgliedstaaten** zur Anwendung.

Für die Meldezeiträume nach dem 31.12.2020 sind in der **Zusammenfassenden Meldung** die Angaben zu:

- innergemeinschaftlichen Lieferungen
- innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften und
- Beförderungen oder Versendungen i. S. d. § 6b Abs. 1 Nr. 4 UStG (Konsignationslagerregelung)

an nordirische Unternehmer mit USt-IdNr. mit dem Länderkennzeichen **XI** zu machen.

Für den **Dienstleistungsverkehr** mit **Nordirland** gelten die für das **Drittlandsgebiet** geltenden Vorschriften zur Umsatzsteuer. Angaben zu gegenüber nordirischen Leistungsempfängern erbrachten sonstigen Leistungen sind deshalb in der **Zusammenfassenden Meldung** **nicht** zu machen.

(Quelle: www.bzst.de, Fragen und Antworten zum Brexit)

In den DATEV-Rechnungswesen-Programmen werden aus diesem Grund Buchungen von **im Inland nicht steuerbaren sonstigen Leistungen** mit Länderkennzeichen XI mit folgender Programm-Meldung abgelehnt:

#REW02852	Das Länderkennzeichen „XI“ ist nur für innergemeinschaftliche Warenlieferungen zulässig.
-----------	--

Diese Buchungen können **nicht übernommen** werden.

Betroffen sind Buchungen auf Konten mit EU-Funktion AM 34000.

Diese Buchungen fließen somit **nicht in die Kennzahl 21 der UStVA** und nicht in die **Zusammenfassenden Meldung** ein.

3.5 Datenübermittlung Zusammenfassenden Meldung über das DATEV-Rechenzentrum

Wurden Buchungen mit den DATEV-Rechnungswesen-Programmen 9.15 (10.12.2020) mit Relevanz für die **Zusammenfassende Meldung** mit Länderkennzeichen GB für **Anmeldezeiträume 2021** erfasst, wird in der RZ-Kommunikation die **Datenübermittlung der Zusammenfassenden Meldung** mit folgender Programm-Meldung abgelehnt:

„Meldung aus dem DATEV-Rechenzentrum:

#IRRZ050F Der Auftrag konnte wegen fehlerhafter Daten nicht verarbeitet werden.

#IRRZ151F Länderkennzeichen für Zeitraum ungültig GB“

In den DATEV-Rechnungswesen-Programmen ab 9.2 (30.12.2020) werden diese Buchungen in der **Zusammenfassenden Meldung** im **Protokoll der unvollständigen Buchungssätze** angezeigt und finden in der **Zusammenfassenden Meldung** sowie bei deren Datenübermittlung in den Anmeldezeiträumen **ab 2021 keine Berücksichtigung**.

Die **Datenübermittlung der Zusammenfassenden Meldung** wird **ohne diese Buchungssätze** durchgeführt.

3.6 MOSS-Auswertung

Umsätze nach § 3a Abs. 5 UStG, die von einem im Inland ansässigen bzw. registrierten Unternehmer vor dem 01.01.2021 an private Kunden im Vereinigten Königreich erbracht werden, können in der Steuererklärung für das entsprechende Quartal im Rahmen der besonderen Besteuerungsverfahren nach § 16 Abs. 1a i. V. m. § 18 Abs. 4c sowie § 18h UStG gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erklärt werden.

Die **Steuererklärungen für Besteuerungszeiträume bis einschließlich 4. Quartal 2020** müssen jedoch bis zum **Ablauf des 20.01.2021** beim BZSt eingehen, um eine Erklärung der Umsätze im Rahmen des Mini-One-Stop-Shop-Verfahrens zu bewirken.

Für Erklärungen, die nicht rechtzeitig an das BZSt übermittelt wurden, sowie für nach dem 31.12.2020 an private Kunden im Vereinigten Königreich erbrachte Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG kann das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren nicht mehr genutzt werden. Die betroffenen Umsätze müssen in Einklang mit den Steuergesetzen des Vereinigten Königreichs behandelt werden.

Berichtigungen von Steuerklärungen für Besteuerungszeiträume **bis einschließlich 4. Quartal 2020** können **bis spätestens 31.12.2021** übermittelt werden, vorausgesetzt, dass sich die Berichtigung auf eine Steuererklärung bezieht, die ihrerseits bis spätestens 20.01.2021 übermittelt wurde.

(Quelle: BMF-Schreiben vom 10. Dezember 2020, III C 1 -S 7050/19/10001 :002)

Werden in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen Buchungen mit Länderkennzeichen **GB** für die MOSS-Auswertung erfasst, erhalten Sie folgende Programm-Meldung beim Buchen:

#REW00326	Das Länderkennzeichen ist zum eingegeben Datum nicht gültig.
#REW02851	Beachten Sie bei Buchungen mit Länderkennzeichen „GB“ die Folgen des Austritts Großbritanniens (BREXIT) aus der Europäischen Union.

Die Programm-Meldung ist nicht abschaltbar.

Die **Buchungen** können **übernommen werden**.

Sind derartige Buchungen erfasst, erhalten Sie beim Öffnen der **MOSS-Auswertung** folgende Programm-Meldung:

#REW00151	Die MOSS-Auswertung enthält Buchungssätze mit Steuersätzen, die in diesen Ländern für MOSS-Sachverhalte nicht zugelassen bzw. im ausgewählten Zeitraum noch nicht oder nicht mehr gültig sind. Dies kann zu einer Ablehnung der Datenübermittlung führen. Großbritannien (ermäßigter) Steuersatz ... % (gültig bis 31.12.2020).
-----------	---

Der **Export** der **Übermittlungsdatei** ist grundsätzlich auch mit GB-Buchungssätzen möglich.

Um eine **Ablehnung** der Exportdatei beim Import im Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu vermeiden, ist der **Ausschluss** von **Buchungen** mit Länderkennzeichen **GB** notwendig.

In der Auswertung **MOSS-Auswertung** unter **Ansicht | Eigenschaften | Einstellungen | Umfang und Varianten | Länderumfang** können Sie die britischen Datensätze aus der MOSS-Auswertung und für den Datenexport ausschließen. Schränken Sie hierfür den Länderumfang ein, indem Sie den Schaltknopf EU-Mitgliedstaaten, bei denen das MOSS-Verfahren nicht anzuwenden ist wählen.

Im Fenster **Nicht-MOSS-Länder festlegen** wählen Sie Großbritannien aus. Bestätigen Sie anschließend mit **OK**.

4 Zusammenfassende Meldung in den DÜ-Formularen Rechnungswesen

In diesem Kapitel finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Erfassung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen GB in den DÜ Formularen Rechnungswesen
- Import von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen GB in die DÜ-Formularen Rechnungswesen

- Erfassung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen XI in den DÜ-Formularen Rechnungswesen
- Import von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen XI in die DÜ-Formularen Rechnungswesen

4.1 Erfassung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen GB in den DÜ-Formularen Rechnungswesen

Die Erfassung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen **GB** ist in der **Zusammenfassenden Meldung** im Programm **DÜ Formulare Rechnungswesen** für **Anmeldezeiträume nach dem 31.12.2020 nicht mehr möglich.**

Folgende Programm-Meldung wird angezeigt:

#TBX174035	Die angegebene USt-IdNr. ist ungültig. Der Ländercode gehört zu einem ausgetretenen EU-Mitgliedstaat.
------------	--

4.2 Import von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen GB in die DÜ-Formularen Rechnungswesen

Bei einem Import von Daten mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen **GB** für **Anmeldezeiträume** nach dem 31.12.2020 wird folgende Programm-Meldung wegen der fehlerhaften Daten angezeigt:

#TBX174099	Für den angegebenen Berichtszeitraum sind Importdaten vorhanden, bei denen - die USt-IdNr. ein unbekanntes/ungültiges Landeskennzeichen enthält - die USt-IdNr. das Landeskennzeichen eines ausgetretenen EU-Mitgliedstaates enthält. Die betreffenden Datensätze werden beim Import übernommen. Ungültige oder unzulässige USt-IdNr. werden bei der Datenübermittlung ausgesteuert. Prüfen Sie nach dem Import die USt-IdNr. und korrigieren oder löschen Sie diese gegebenenfalls. Mit dem Import fortfahren?
------------	--

Der Import der Daten kann somit durchgeführt werden. Die importierten Daten müssen in der Erfassung nachbearbeitet oder gelöscht werden.

4.3 Erfassung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen XI in den DÜ-Formularen Rechnungswesen

Nach Artikel 8 des „Protokolls zu Irland / Nordirland“ zum Austrittsabkommen gelten für die Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs nach dem 31.12.2020 die Vorschriften zur Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Handel.

Für die Lieferung von Waren von und nach **Nordirland** kommen daher weiterhin die **umsatzsteuerlichen Regelungen für EU-Mitgliedstaaten** zur Anwendung.

Für die Meldezeiträume nach dem 31.12.2020 sind in der **Zusammenfassenden Meldung** die Angaben zu:

- innergemeinschaftlichen Lieferungen
- innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften und
- Beförderungen oder Versendungen i. S. d. § 6b Abs. 1 Nr. 4 UStG (Konsignationslagerregelung)

an nordirische Unternehmer mit USt-IdNr. mit dem Länderkennzeichen **XI** zu machen.

Für den **Dienstleistungsverkehr** mit **Nordirland** gelten die für das **Drittlandsgebiet** geltenden Vorschriften zur Umsatzsteuer. Angaben zu gegenüber nordirischen Leistungsempfängern erbrachten sonstigen Leistungen sind deshalb in der **Zusammenfassenden Meldung** **nicht** zu machen.

(Quelle: www.bzst.de, Fragen und Antworten zum Brexit)

Im Programm **DÜ Formulare Rechnungswesen** können für **Anmeldezeiträume ab 2021** Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen **XI** für Nordirland für die folgenden Sachverhalte erfasst werden:

- innergemeinschaftlichen Lieferungen (keine gesonderte Kennzeichnung)
- innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (Kennzeichnung mit „2“)

Eine **formelle Prüfung** der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen **XI** findet **nicht** statt.

Die Erfassung von **sonstigen Leistungen** (Kennzeichnung mit „1“) ist **nicht** möglich. Sie wird mit folgender Programm-Meldung abgelehnt:

#TBX174054	Gemäß BMF-Schreiben vom 10.12.2020 – III C 1 – S 7050/19/10001 : 002 ist die Erfassung sonstiger Leistungen für Nordirland (XI) nicht zulässig.
------------	---

4.4 Import von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen XI in die DÜ-Formularen Rechnungswesen

Der **Import von sonstigen Leistungen** (Kennzeichnung mit „1“) von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit Länderkennzeichen **XI** für Nordirland ist **möglich**, da beim Import nur die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern geprüft werden.

Im weiteren Verlauf wird bei diesen fehlerhaften Datensätzen eine der folgenden Programm-Meldungen angezeigt:

#TBX174054	Gemäß BMF-Schreiben vom 10.12.2020 – III C 1 – S 7050/19/10001 : 002 ist die Erfassung sonstiger Leistungen für Nordirland (XI) nicht zulässig.
#TBX174100	Für den angegebenen Berichtszeitraum sind Importdaten vorhanden, bei denen - eine sonstige Leistung für Nordirland (XI) erfasst wurde.

	Diese Daten werden in die Konsolidierung übernommen, aber bei einer Datenübermittlung nicht berücksichtigt.
--	---

Eine **Datenübermittlung** dieser Datensätze wird aufgrund unzulässiger Angaben **abgelehnt**.

5 Änderungen im Zahlungsverkehr

Bei Zahlungen, die außerhalb der EU/EWR sind, muss lt. Geldtransferverordnung (EU-Verordnung 2015/847) seit dem 26.06.2017 eine Adresse mitgeliefert werden.

Bei Überweisungen kennt das Kreditinstitut die Adresse und sorgt laut Kenntnisstand der DATEV für diese Daten in den Zahlungsaufträgen. Bei Lastschriften und deren Zahlungspflichtigen kennt das Kreditinstitut die entsprechende Adresse nicht. Die Adresse muss aus Zahlungsverkehr oder Bank online mitgeliefert werden.

Betroffen sind Lastschriften mit einem Betrag > 1.000,00 EUR und mit Bankverbindungen von Zahlungspflichtigen in Großbritannien (Drittstaat im Sinne Nicht-EWR).

Weitere Informationen finden Sie im Dokument:

- Geldtransferverordnung: Angabe einer Adresse bei Zahlungen in das EU-Ausland (Dok.-Nr. 1000017).

Schlagwörter:

Buchführung

Copyright © DATEV eG